

Wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt; mit Ausnahme von Art. 2, Art. 3 und Art. 16 Abs. 2 Satz 2, welche auf den 1. Mai 2010 in Kraft getreten sind (Amtsblatt 2010, S. 546).

Justizgesetz (JG)

09-87

vom 9. November 2009

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Teil: Allgemeines

Art. 1

Dieses Gesetz regelt Organisation und Zuständigkeit der kantonalen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden und enthält die ergänzenden Vorschriften zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹, zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung² und zur Schweizerischen Zivilprozessordnung³. Geltungsbereich

Art. 2

¹ Der Kantonsrat wählt:

Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichts und des Kantonsgerichts;
- b) die Friedensrichterinnen und Friedensrichter;
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung;
- d) die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt sowie die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

² Das Obergericht wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der besonderen Schlichtungsbehörden in Zivilsachen;

- b) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes;
- c) die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten sowie die Konkursbeamtin oder den Konkursbeamten.

³ Kann ein Gericht oder eine andere Behörde wegen Ausstands oder anderer Hinderungsgründe nicht genügend besetzt werden, so bezeichnet die Wahlbehörde die erforderlichen ausserordentlichen Mitglieder. Ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ernennt der Regierungsrat.

Art. 3

Wahl-
vorbereitung

¹ Dem Kantonsrat obliegende Wahlen bereitet die Wahlvorbereitungskommission vor. Sie steht unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Justizkommission und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) Mitglieder der Justizkommission;
- b) Vorsteherin oder Vorsteher des zuständigen Departements;
- c) Vertretung des Obergerichts;
- d) Vertretung des Kantonsgerichts;
- e) Vertretung der Staatsanwaltschaft;
- f) Vertretung der Schaffhauser Anwaltskammer.

² Sie unterbreitet dem Kantonsrat Wahlvorschläge. Die Mitglieder der Justizkommission sind stimmberechtigt.

Art. 4

Anstellungen

¹ Das Obergericht und das Kantonsgericht stellen ihre juristischen und administrativen Mitarbeitenden an.

² Das Obergericht stellt die erforderlichen zusätzlichen Mitarbeitenden der Schlichtungsbehörden in Zivilsachen, der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes sowie der Betreibungsämter und des Konkursamts an. Es kann die Anstellungsbefugnis delegieren.

³ Die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung stellt das juristische Sekretariat und die erforderlichen Mitarbeitenden der Kommission an.

Art. 5

Inpflichtnahme

¹ Bei Antritt des Amtes haben das Amtsgelübde abzulegen:

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts, des Kantonsgerichts und der Rechtspflegekommission für die Justiz-

verwaltung sowie die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt vor dem Kantonsrat;

- b) die weiteren Mitglieder der Gerichte und der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung vor der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten;
- c) die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt;
- d) die Mitglieder der Schlichtungsbehörden in Zivilsachen und der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes, die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten sowie die Konkursbeamtin oder der Konkursbeamte vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts.

² Der Person, die das Gelübde zu leisten hat, wird folgende Formel vorgelesen: «Sie geloben, Ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu führen, dabei die Verfassung und die Gesetze zu beachten und nicht die Person, sondern die Sache im Auge zu haben.» Das Gelübde wird durch Sprechen der Worte «ich gelobe es» geleistet.

Art. 6

¹ Dem Obergericht obliegt die Aufsicht über das Kantonsgericht, die Schlichtungsbehörden in Zivilsachen, die weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes sowie die Betreibungsämter und das Konkursamt. Aufsicht

² Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft.

³ Das Obergericht und der Regierungsrat überwachen die Geschäftsführung der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden. Sie erstatten hierüber dem Kantonsrat als Oberaufsichtsbehörde Bericht. Das Obergericht orientiert den Kantonsrat in seinem Amtsbericht auch über seine eigene Tätigkeit.

⁴ Die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrats. Sie erstattet ihm über ihre Geschäftsführung Bericht.

Art. 7

¹ Wegen ungebührlicher Behandlung durch eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde oder deren Mitglieder und Mitarbeitende kann bei der Aufsichtsbehörde schriftlich Beschwerde erhoben werden. Richtet sich die Beschwerde gegen eine bestimmte Amtshandlung, ist sie innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme einzureichen. Im Übrigen kann Beschwerde geführt werden, solange die Beschwerde- Aufsichts-
beschwerde
und -anzeige

führerin oder der Beschwerdeführer damit ein rechtliches Interesse wahr.

² Jedermann kann der Aufsichtsbehörde jederzeit Tatsachen anzeigen, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegen eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde erfordern. Die Anzeigerin oder der Anzeiger hat keine Parteirechte. Die Art der Erledigung ist ihr oder ihm mitzuteilen.

³ Die Aufsichtsbehörde trifft die nötigen Abklärungen und sorgt für die Behebung des Beschwerdegrunds. Personalrechtliche Massnahmen zur Sicherung des Aufgabenvollzugs und die Einleitung eines Strafverfahrens bleiben vorbehalten.

⁴ Bei mutwilliger oder leichtsinniger Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde oder einer Aufsichtsanzeige können der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer oder der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger Kosten auferlegt werden.

Art. 8

Amtssitz

Der Amtssitz der kantonalen Justizbehörden ist Schaffhausen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

II. Teil: Schlichtungsbehörden in Zivilsachen

1. *Friedensrichterämter*

Art. 9

Friedensrichter-
amt

¹ Der Kanton Schaffhausen besteht aus höchstens vier Friedensrichterkreisen mit je einem Friedensrichteramt. Dieses hat seinen Sitz am Kreishauptort.

² Der Regierungsrat setzt die Kreise fest, bestimmt deren Hauptorte und weist ihnen die einzelnen Gemeinden zu.

³ Das Friedensrichteramt ist die zuständige Schlichtungsbehörde für die Gemeinden des jeweiligen Kreises bei streitigen Zivilsachen, soweit hierfür nicht eine besondere Schlichtungsbehörde besteht.

⁴ Der Kantonsrat bestimmt die Zahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und deren Stellenprozente nach Anhörung des Obergerichts.

⁵ Das Friedensrichteramt behandelt die Fälle in Einerbesetzung.

⁶ Die Kreishauptorte haben den Friedensrichterämtern geeignete Amtslokalitäten und die erforderlichen Archivräume zur Verfügung zu stellen sowie auf ihre Kosten für das nötige Mobiliar und für Hei-

zung und Beleuchtung zu sorgen. Der Kanton liefert die Bürogeräte und das Büromaterial.

2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Art. 10

¹ Die Schlichtungsstelle für Mietsachen ist die für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen.

Schlichtungs-
stelle für
Mietsachen

² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie je einer Vertretung der Mieter und Vermieter. Sie haben je eine Stellvertretung.

³ Das Präsidium und seine Stellvertretung dürfen keiner Mieter- oder Vermieterorganisation angehören. Für die Wahl der weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle und deren Stellvertretung holt das Obergericht Vorschläge von Mieter- und Vermieterorganisationen ein.

3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Art. 11

¹ Die Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben ist die für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz.

Schlichtungs-
stelle bei
Diskriminie-
rungen im
Erwerbsleben

² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern und tagt in Dreierbesetzung gemäss jeweils massgebenden bundesrechtlichen Paritäten⁴⁾.

4. Sekretariat

Art. 12

¹ Die Friedensrichterämter besorgen ihre Kanzleigeschäfte selber.

Sekretariat der
Schlichtungs-
behörden

² Die Kanzlei des Kantonsgerichts besorgt die Kanzleigeschäfte der Schlichtungsstelle für Mietsachen und der Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben.

III. Teil: Strafverfolgungsbehörden

A. Polizei

Art. 13

Polizeiorgane

¹ Die polizeilichen Aufgaben im Dienst der Strafrechtspflege werden in erster Linie von der Schaffhauser Polizei ausgeübt.

² Die übrigen Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden haben nur auf ihrem besonderen Tätigkeitsgebiet polizeiliche Strafverfolgungsbefugnisse gemäss gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften. Sie sind verpflichtet, die Schaffhauser Polizei und die Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 14

Organisation
und Aufsicht

¹ Das Verwaltungsrecht regelt die Organisation der Polizei und die rechtliche Stellung ihrer Mitarbeitenden.

² Die Strafverfolgungstätigkeit der Polizeiorgane richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ und diesem Gesetz.

B. Staatsanwaltschaft

1. Aufgaben und Aufbau

Art. 15

Aufgaben

Die Staatsanwaltschaft ist für die Strafverfolgung verantwortlich, soweit nach dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch⁵⁾ nicht eine Verwaltungsbehörde zuständig ist.

Art. 16

Aufbau

¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt, der Allgemeinen Abteilung, der Verkehrsabteilung, der Abteilung Jugendanwaltschaft sowie aus dem Fach- und Kanzleipersonal.

² Jeder Abteilung steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor. Der Regierungsrat bestimmt diese aus den Reihen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

³ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt und die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bilden zusammen die Geschäftsleitung.

⁴ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt bestimmt aus den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ihre oder seine Stellvertretung.

Art. 17

Die Allgemeine Abteilung führt die Fälle, bei denen keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Allgemeine Abteilung

Art. 18

¹ Die Verkehrsabteilung führt die Fälle aus dem Verkehr zu Land, zu Wasser oder in der Luft. Verkehrsabteilung

² Die Verkehrsabteilung kann einzelne andere strafbare Handlungen mitverfolgen.

³ Die Verkehrsabteilung ist erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁶⁾.

Art. 19

¹ Die Jugendanwaltschaft führt die Fälle nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung²⁾. Jugendanwaltschaft

² Übertretungen nach kantonalem und kommunalem Recht, die durch Jugendliche begangen wurden, werden von den Verwaltungsbehörden verfolgt und beurteilt. Die Verwaltungsbehörde kann den Fall der Jugendanwaltschaft überweisen.

2. Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt

Art. 20

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft und ist dabei insbesondere zuständig für: Leitung der Staatsanwaltschaft

a) die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen;

b) die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde;

c) die Ausbildung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

² Im Übrigen nimmt die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, welche nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugeteilt sind.

Fallbezogene
Aufgaben

Art. 21

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt:

- a) überwacht die Fälle der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und hat gegenüber den Verfahrensleiterinnen und Verfahrensleitern ein fallbezogenes Weisungsrecht;
- b) vertritt die Anklage vor Bundesgericht, wobei die Anklagevertretung delegiert werden kann;
- c) vertritt in Absprache mit den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Einzelfällen auch die Anklage vor Kantonsgericht und Obergericht;
- d) hat in allen Fällen das Recht, die Berufung anzumelden, die schriftliche Berufungserklärung einzureichen sowie die Beschwerde ans Obergericht und ans Bundesgericht zu erheben;
- e) trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens;
- f) führt Gerichtsstandsstreitigkeiten vor eidgenössischen Gerichten;
- g) entscheidet innerkantonale Zuständigkeitskonflikte im Bereich der Strafverfolgung.

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt führt im Übrigen eigene Fälle.

3. *Geschäftsleitung*

Art. 22

Geschäfts-
leitung

¹ Die Geschäftsleitung ist für die einheitliche fachliche Führung der Staatsanwaltschaft verantwortlich. Sie sorgt für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton und unterstützt die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt in der Leitung der Staatsanwaltschaft.

² Zu diesem Zweck erlässt sie allgemeine Weisungen.

4. *Abteilungsleitung*

Art. 23

Abteilungs-
leitung

¹ Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind in ihrer Abteilung insbesondere zuständig für:

- a) die Geschäftszuteilung;
- b) die Ausbildung des Fach- und Kanzleipersonals;
- c) die Fallüberwachung mit fallbezogenem Weisungsrecht.

² Sie führen im Übrigen eigene Fälle.

5. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Art. 24

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen die ihnen zugewiesenen Fälle bis zum rechtskräftigen Abschluss selbständig. Sie können auch Verfahren gegen Jugendliche führen. Fallführung

² Dazu gehört insbesondere auch:

- a) das Verfassen von Anklageschriften;
- b) die Vertretung der Anklage unter Vorbehalt von Art. 21 Abs. 1 lit. b und c dieses Gesetzes;
- c) das Recht, die Berufung anzumelden, die schriftliche Berufungserklärung einzureichen sowie die Beschwerde ans Obergericht zu erheben;
- d) das Führen nichtstreitiger Gerichtsstandsverfahren.

³ Sie sind weiter zuständig für:

- a) die Gewährung nationaler und internationaler Rechtshilfe;
- b) die Gewährung von Rechtshilfe für Straftaten des kantonalen Rechts unter Vorbehalt des Gegenrechts.

Art. 25

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Jugendanwaltschaft üben die Funktionen aus, die von Bundesrechts wegen den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten zustehen. Sie unterzeichnen in den Jugendstrafsachen als Jugendanwältin bzw. als Jugendanwalt. Jugendanwältinnen und Jugendanwälte

² Sie vollziehen die Entscheide gegen Jugendliche.

³ Sie können auch Verfahren gegen Erwachsene führen.

IV. Teil: Gerichte

A. Kantonsgericht

1. Organisation

Art. 26

¹ Das Kantonsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern sowie mindestens drei Ersatzmitgliedern. Zusammensetzung

² Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Kantonsgerichts und des Obergerichts die Stellenprozente des Gesamtgerichts fest.

Art. 27

- Konstituierung
- ¹ Das Kantonsgericht organisiert sich selbst.
 - ² Die Präsidentin oder der Präsident vertritt das Kantonsgericht nach aussen, besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts und steht dem Gesamtgericht vor.
 - ³ Das Kantonsgericht spricht Recht in Kammern mit Dreierbesetzung sowie durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter.
 - ⁴ Verwaltungsgeschäfte obliegen dem Gesamtgericht. Dieses ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Gerichtsmitglieder mitwirkt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
 - ⁵ Das Gesamtgericht kann zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften eine Kommission einsetzen und bestimmte Geschäfte einem Mitglied übertragen.

2. Zivilrechtspflege

Art. 28

- Grundsatz
- Das Kantonsgericht behandelt als erste Instanz zivilrechtliche Angelegenheiten, soweit nicht das Obergericht als einzige kantonale Instanz zuständig ist.

Art. 29

- Zuständigkeit
- ¹ Das Kantonsgericht beurteilt durch Einzelrichterinnen oder Einzelrichter:
 - a) familienrechtliche Verfahren;
 - b) Fälle, die im vereinfachten und im summarischen Verfahren zu behandeln sind;
 - c) im summarischen Verfahren folgende weitere nichtstreitige Angelegenheiten:
 - Hinterlegung von Zahlungen durch den Grundpfandschuldner (Art. 861 Abs. 2 ZGB);
 - Anordnung der Untersuchung des Tiers bei Mängelrügen (Art. 202 Abs. 1 OR);
 - Feststellung des Tatbestands und Mitwirkung beim Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen (Art. 204 Abs. 2 und Abs. 3 OR);
 - Feststellung des Zustands und Mitwirkung beim Verkauf bei Bemängelung übersandter Kommissionsgüter (Art. 427 Abs. 1 und Abs. 3 OR);
 - Anordnung der Versteigerung des Kommissionsguts (Art. 435 OR);

- Feststellung des Zustands und Mitwirkung beim Verkauf von Frachtgütern bei Ablieferungshindernissen (Art. 444 Abs. 2 und Art. 445 OR);
 - Anordnung der Hinterlegung und des Verkaufs von Frachtgütern in Streitfällen (Art. 453 Abs. 1 OR);
- d) die Vollstreckung von Urteilen und öffentlichen Urkunden;
- e) Revisionsgesuche, wenn schon der frühere Entscheid von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter beurteilt worden ist.
- ² Die übrigen Zivilfälle beurteilt das Kantonsgericht in Kammern. Diese behandeln ungeachtet des Streitwerts auch Klagen, die ihnen wegen des sachlichen Zusammenhangs mit bei ihnen hängigen Klagen überwiesen werden.

Art. 30

Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts oder im Ausstand Hinderungsfall deren Stellvertretung entscheidet über strittige Ausstandsgesuche gegen:

- a) die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts in Zivilverfahren;
- b) die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Schlichtungsbehörde in Zivilsachen.

Art. 31

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist im Rahmen der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit Schiedsgerichtsbarkeit zuständig für:

- a) die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter;
- b) die Verlängerung der Amtsdauer des Schiedsgerichts;
- c) die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen.

Art. 32

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts leistet unter Vorbehalt anderer Regelung nationale und internationale Rechtshilfe in Zivilsachen. Rechtshilfe

² Sie oder er kann die Besorgung der Rechtshilfeersuchen, einschliesslich der Einvernahme von Personen, unter ihrer oder seiner Verantwortung einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber übertragen.

3. Strafrechtspflege

Art. 33

Allgemeine
Zuständigkeit

¹ Das Kantonsgericht ist erstinstanzliches Gericht in Strafsachen.

² Es beurteilt durch Einzelrichterinnen oder Einzelrichter:

- a) Übertretungen;
- b) Verbrechen und Vergehen, soweit nicht gemäss Absatz 3 eine Kammer zuständig ist.

³ Es beurteilt in Kammern folgende Verbrechen und Vergehen:

- a) Tötungsdelikte;
- b) Straftaten, bei denen nach den Umständen eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Geldstrafe von mehr als 360 Tagessätzen, eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 – 61 StGB⁷⁾, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB⁷⁾ oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr oder eine Geldstrafe von mehr als 360 Tagessätzen in Frage steht.

Art. 34

Jugendstraf-
sachen

¹ Das Kantonsgericht ist Jugendgericht.

² Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben, beurteilt die oder der Vorsitzende.

Art. 35

Zwangsmass-
nahmen

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist Zwangsmassnahmengericht in der allgemeinen Strafrechtspflege und in Jugendstrafsachen.

² Das Zwangsmassnahmengericht ist auch zuständiges Gericht zur Leitung der Aussonderung von Informationen gemäss Art. 271 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾.

4. Verwaltungsrechtspflege

Art. 36

Ausländerrecht

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist die richterliche Behörde gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer⁸⁾.

Art. 37

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist die richterliche Behörde zur Überprüfung polizeilicher Zwangsmassnahmen, wenn die Spezialgesetzgebung die direkte Anrufung einer richterlichen Behörde vorsieht.

Polizeiliche
Zwangsmass-
nahmen

B. Obergericht

1. Organisation

Art. 38

¹ Das Obergericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern sowie mindestens drei Ersatzmitgliedern.

Zusammen-
setzung

² Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Obergerichts die Stellenprozenzte des Gesamtgerichts fest.

Art. 39

¹ Das Obergericht organisiert sich selbst.

Konstituierung

² Die Präsidentin oder der Präsident vertritt das Obergericht und die gesamte Justiz nach aussen, besorgt die Geschäftsleitung des Obergerichts und steht dem Gesamtgericht vor.

³ Das Obergericht spricht Recht in Kammern mit Dreierbesetzung sowie durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. Auf Antrag der Einzelrichterin oder des Einzelrichters bzw. der Kammer, welche für die Beurteilung zuständig wäre, können Rechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite vom Gesamtgericht beurteilt werden.

⁴ Das Gesamtgericht behandelt Gesuche um Überprüfung verwaltungsrechtlicher Vorschriften (abstrakte Normenkontrolle). Dabei beurteilt es auch Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die zusammen mit dem Normenkontrollgesuch zur gleichen Sache erhoben werden.

⁵ Dem Gesamtgericht obliegen die Verwaltungsgeschäfte, insbesondere:

- a) die Wahlen und weiteren personalrechtlichen Entscheide;
- b) die Angelegenheiten, welche die Organisation und Verwaltung der Gerichte und der unterstellten Behörden betreffen;
- c) die allgemeine Aufsicht über die unterstellten Gerichte und weiteren Behörden mit Ausnahme der Beschwerdefälle;
- d) die Anordnung und Durchführung von Verfahren zur Sicherstellung des Aufgabenvollzugs;

e) der Erlass von Verordnungen und Weisungen.

⁶ Das Gesamtgericht ist bei der Behandlung von Verwaltungsgeschäften beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Gerichtsmitglieder mitwirkt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

⁷ Das Gesamtgericht kann zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften eine Kommission einsetzen und bestimmte Geschäfte einem Mitglied übertragen.

2. Zivilrechtspflege

Art. 40

Einzigste Instanz ¹ Das Obergericht beurteilt die zivilrechtlichen Angelegenheiten, für die eine einzige kantonale Instanz zuständig ist.

² Sind diese Fälle im summarischen Verfahren zu beurteilen, so ist für die Behandlung eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter zuständig. Jede Partei kann die Behandlung durch eine Kammer verlangen.

³ Die übrigen Fälle beurteilt das Obergericht in Kammern.

Art. 41

Rechtsmittelinstanz ¹ Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der Zivilrechtspflege.

² Im summarischen Verfahren werden die Rechtsmittel von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter behandelt. Jede Partei kann die Behandlung durch eine Kammer verlangen.

³ Über ein Revisionsgesuch entscheidet eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter, wenn schon der frühere Entscheid von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter beurteilt worden ist.

⁴ Die übrigen Fälle beurteilt das Obergericht in Kammern.

⁵ Ist in der Hauptsache eine Kammer zuständig, so entscheidet die oder der Vorsitzende über die Bewilligung der vorzeitigen Vollstreckung oder den Aufschub der Vollstreckung des angefochtenen Entscheids und ordnet nötigenfalls sichernde Massnahmen oder eine Sicherheitsleistung an.

Art. 42

Schiedsgerichtsbarkeit ¹ Das Obergericht ist Beschwerde- und Revisionsinstanz in der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Es behandelt die Fälle in Kammern.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts ist zuständig für die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und für die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit.

3. Strafrechtspflege

Art. 43

¹ Das Obergericht ist Berufungsgericht und Beschwerdeinstanz in der allgemeinen Strafrechtspflege und in Jugendstrafsachen. Rechtsmittel

² Es entscheidet durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter:

- a) als Berufungsgericht, wenn nur Übertretungen oder wirtschaftliche Nebenfolgen von höchstens Fr. 5'000.– streitig sind, wobei die Parteien die Behandlung durch eine Kammer verlangen können;
- b) als Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen, in Rechtshilfesachen und in den vom Bundesrecht vorgegebenen Fällen.

³ Die übrigen Fälle beurteilt es in Kammern.

4. Verwaltungsrechtspflege

Art. 44

¹ Das Obergericht behandelt Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen: Klagen und
Rechtsmittel

- a) letztinstanzliche Entscheide kantonalen Verwaltungsbehörden;
- b) verwaltungsrechtliche Entscheide der ihm unterstellten Rechtspflegebehörden;
- c) letztinstanzliche Entscheide anerkannter Kirchen;
- d) Entscheide des Kantonsrats, soweit das Bundesrecht einen gerichtlichen Rechtsschutz auf kantonaler Ebene vorschreibt.

² Das Obergericht behandelt als kantonales Versicherungsgericht Beschwerden und Klagen auf dem gesamten Gebiet des eidgenössischen und kantonalen Sozialversicherungsrechts sowie der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung.

³ Das Obergericht behandelt als kantonale Steuerrekursbehörde Rekurse und Beschwerden auf dem Gebiet der direkten Steuern von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften.

⁴ Das Obergericht beurteilt Verwaltungssachen, bei denen das Bundesrecht eine einzige kantonale richterliche Behörde vorschreibt, wie Beschwerden über die Entschädigung und Genugtuung gemäss Opferhilfegesetz⁹⁾.

⁵ Weitere Aufgaben des Obergerichts als Verwaltungsgericht aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 45

Schiedsgericht
in Sozial-
versicherungs-
sachen

¹ Ein Mitglied des Obergerichts führt den Vorsitz des kantonalen Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen.

² Es setzt den Parteien Frist zur Ernennung einer Vertretung an. Im Säumnisfall ernennt es die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter selber.

Art. 46

Normen-
kontrolle

Das Obergericht überprüft Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Erlassen des Kantons, mit Ausnahme der Gesetze, und in Erlassen der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit.

Art. 47

Zuständig-
keitskonflikte

Das Obergericht entscheidet in hängigen Verfahren oder auf Anrufung durch eine betroffene Behörde über Zuständigkeitskonflikte zwischen Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden.

Art. 48

Besetzung und
Verfahren

¹ Das Obergericht beurteilt die verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten in Kammern. Die besonderen Bestimmungen über das Gesamtgericht und das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen bleiben vorbehalten.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁶⁾. Besondere Verfahrensbestimmungen in der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

5. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

Art. 49

Schuld-
betreibungs-
und
Konkurswesen

¹ Das Obergericht behandelt als Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen Beschwerden gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁰⁾.

² Es behandelt durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter Beschwerden bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.–. Die übrigen Fälle beurteilt es in Kammern.

³ Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, richtet sich das Beschwerdeverfahren sinngemäss nach Art. 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁶⁾.

6. Ausstand

Art. 50

Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts oder im Hinderungsfall deren Stellvertretung entscheidet über strittige Ausstandsgesuche gegen: Ausstand

- a) die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Obergerichts;
- b) die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts in Strafverfahren;
- c) die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie das juristische Sekretariat der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 51

¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts und des Obergerichts wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit; sie haben beratende Stimme. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

² Sie führen in der Regel das Verhandlungsprotokoll.

³ Sie erarbeiten unter der Verantwortung einer Richterin oder eines Richters Referate und redigieren die Gerichtsentscheide.

⁴ Sie können im Auftrag der Verfahrensleitung Vermittlungsverhandlungen durchführen.

Art. 52

¹ Das Kantonsgericht und das Obergericht haben je eine eigene Gerichtskanzlei mit dem erforderlichen administrativen Personal. Kanzlei

² Die Gerichte beauftragen eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber der jeweiligen Instanz mit der Leitung der Gerichtskanzlei und bezeichnen eine Stellvertretung.

Art. 53

¹ Ist für die Beurteilung einer hängigen Sache das Gesamtgericht oder eine Kammer zuständig, so kann die bzw. der Vorsitzende oder die Instruktionsrichterin bzw. der Instruktionsrichter die not- Verfahrensleitung

wendigen verfahrensleitenden Entscheide treffen, einschliesslich derjenigen über vorsorgliche Massnahmen und über die unentgeltliche Rechtspflege.

² Das verfahrensleitende Gerichtsmitglied kann auch den prozesserledigenden Abschreibungsentscheid bei Rückzug oder Anerkennung der Klage, Vergleich der Parteien, Gegenstandslosigkeit des Verfahrens, Rückzug eines Rechtsmittels oder einer Einsprache sowie den Nichteintretensentscheid bei Säumnis einer Partei oder bei einem offensichtlich unzulässigen Rechtsmittel treffen.

Art. 54

Unterschrift

¹ Schriftlich ausgefertigte Entscheide werden von der Verfahrensleitung und von der mitwirkenden Gerichtsschreiberin oder vom Gerichtsschreiber unterzeichnet.

² Bei prozessleitenden Entscheiden und bei prozesserledigenden Entscheiden, in denen nicht über die Sache befunden wird, genügt in Zivilsachen die Unterschrift der Verfahrensleitung oder der mitwirkenden Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers.

³ Protokolle werden von der protokollführenden Person unterzeichnet.

⁴ Einfache verfahrensleitende Anordnungen und Vorladungen werden von der Verfahrensleitung oder unter deren Verantwortung von der Gerichtsschreiberin bzw. vom Gerichtsschreiber oder von einer administrativen Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Gerichtskanzlei unterzeichnet.

Art. 55

Minderheitsmeinung

Die Gerichtsminderheit darf ihre abweichende Meinung im Entscheid wiedergeben.

V. Teil: Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung

Art. 56

Organisation

¹ Die kantonale Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, drei Ersatzmitgliedern und dem juristischen Sekretariat.

² Die Mitglieder der Kommission werden bei Bedarf für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Art. 57

¹ Die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung behandelt Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen erstinstanzliche Verwaltungsentscheide des Obergerichts sowie andere verwaltungsgerichtliche Rechtsmittel gegen Anordnungen des Obergerichts. Zuständigkeit
und Verfahren

² Das Präsidium oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Kommission entscheidet über strittige Ausstandsgesuche gegen Mitglieder, Ersatzmitglieder oder das juristische Sekretariat der Kommission.

³ Das Verfahren vor der Kommission richtet sich nach Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁶⁾.

VI. Teil: Weitere Rechtspflegebehörden

1. *Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz*

Art. 58

¹ Die kantonale Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, fünf weiteren Mitgliedern und dem juristischen Sekretariat. Zusammen-
setzung,
Zuständigkeit
und Verfahren

² Die Kommission behandelt:

- a) als Schätzungskommission Forderungen und Begehren, die gestützt auf die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes¹¹⁾ oder anderer auf das Enteignungsgesetz bezugnehmender Erlasse gestellt werden;
- b) Rekurse gegen Entscheide der Gebäudeversicherung;
- c) Rekurse gegen Entscheide der kantonalen Feuerpolizei.

³ Die Kommission entscheidet in Dreierbesetzung.

⁴ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 35 ff., für die Kosten- und Entschädigungsfolge nach Art. 27 und Art. 28 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁶⁾. In Enteignungssachen sind die besonderen Verfahrensbestimmungen des Enteignungsgesetzes¹¹⁾ ergänzend anwendbar.

2. Schätzungskommission für Wildschäden

Art. 59

Zusammen-
setzung,
Zuständigkeit
und Verfahren

- ¹ Die kantonale Schätzungskommission für Wildschäden besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Kanzlei des Kantonsgerichts führt das Sekretariat der Kommission.
- ³ Die Kommission entscheidet über die Entschädigungspflicht der Jagdgesellschaften und des Kantons gemäss Art. 28 und Art. 29 des kantonalen Jagdgesetzes¹²⁾.
- ⁴ Die Kommission entscheidet in Dreierbesetzung. Bei einem Streitwert bis Fr. 1'000.– entscheidet die Präsidentin oder der Präsident allein.
- ⁵ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁶⁾.

3. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Art. 60

Zusammen-
setzung,
Zuständigkeit
und Verfahren

- ¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, drei Ersatzmitgliedern und dem juristischen Sekretariat. In der Aufsichtsbehörde sind Gerichte und Anwaltschaft vertreten.
- ² Die Aufsichtsbehörde
 - a) führt das kantonale Anwaltsregister und die Liste der Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA mit einer Geschäftsadresse im Kanton Schaffhausen, die in der Schweiz ständig Parteien vor Gericht vertreten dürfen, und trifft die hierfür erforderlichen Entscheide;
 - b) entscheidet über die Zulassung zur Anwaltsprüfung, führt diese durch und erteilt oder verweigert das Anwaltspatent;
 - c) entzieht das Anwaltspatent und entscheidet über dessen Wiedererteilung;
 - d) entscheidet über die Zulassung von Anwältinnen und Anwälten aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA zur Eignungsprüfung oder zum Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten und führt diese durch;
 - e) übt die Aufsicht über die eingetragenen Anwältinnen und Anwälte aus;
 - f) entscheidet über Gesuche um Entbindung der Anwältinnen und Anwälte vom Berufsgeheimnis.

³ Die Aufsichtsbehörde kann untergeordnete Geschäfte an das Präsidium, einzelne Mitglieder oder das Sekretariat delegieren.

⁴ Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich nach Art. 9 ff. des Anwaltsgesetzes ¹³⁾ und sinngemäss nach Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ⁶⁾.

4. Landwirtschaftliches Schiedsgericht

Art. 61

¹ Das Landwirtschaftliche Schiedsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, zwei Ersatzmitgliedern und dem juristischen Sekretariat.

Zusammensetzung,
Zuständigkeit
und Verfahren

² Das Schiedsgericht wird eingesetzt und seine Mitglieder werden gewählt, wenn im Kanton Schaffhausen ein Bodenverbesserungsunternehmen zustande kommt. Es bleibt bis zu dessen Abschluss bestehen.

³ Das Schiedsgericht behandelt Beschwerden gegen Verfügungen im Rahmen der Güterzusammenlegung.

⁴ Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach Art. 25 Abs. 2 und Abs. 3 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes ¹⁴⁾.

VII. Teil: Verfahrensbestimmungen

A. Allgemeines

Art. 62

Verfahrenssprache ist Deutsch.

Verfahrenssprache

Art. 63

¹ Wer im Kanton Schaffhausen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben angestellt ist und über die erforderliche Sachkunde verfügt, darf die Ernennung zur oder zum Sachverständigen nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

Sachverständige

² Sachverständigen werden auf Antrag die Entscheide der Verfahren mitgeteilt, an denen sie beteiligt waren.

Art. 64

Die Staatsanwaltschaft und die Justizbehörden können in allen Verfahren jederzeit die Hilfe der Polizei beanspruchen.

Polizei

Art. 65

Öffentliche
Bekannt-
machungen

Öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen vorgenommen.

Art. 66

Akten-
archivierung

Das Obergericht und für die bei der Staatsanwaltschaft abgeschlossenen Verfahren der Regierungsrat regeln die Archivierung der Akten endgültig abgeschlossener Verfahren.

Art. 67

Gerichtsbericht-
erstattung

Das Obergericht regelt die Gerichtsberichterstattung.

B. *Besondere Bestimmungen für die Zivilrechtspflege*

Art. 68

Parteivertretung

¹ In miet- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sind Berufs- und Arbeitersekretärinnen oder -sekretäre sowie Personen in ähnlicher Stellung zur berufsmässigen Prozessvertretung von Unselbständigerwerbenden bzw. von Mieterinnen oder Mietern befugt.

² In mietrechtlichen Angelegenheiten sind Liegenschaftsverwalterinnen oder -verwalter zur berufsmässigen Prozessvertretung von Vermieterinnen oder Vermietern befugt.

³ Das Gericht kann in diesen Fällen Personen von der Vertretung ausschliessen, wenn es zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei erforderlich erscheint.

Art. 69

Urteilsberatung

Die Urteilsberatung ist nicht öffentlich.

C. *Besondere Bestimmungen für die Strafrechtspflege*

1. *Allgemeines Strafrecht*

Art. 70

Pflicht zur
Strafanzeige

¹ Behörden und ihre Mitarbeitenden im Sinn von Art. 302 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung eine schwerwiegende Straftat bekannt wird.

² Von dieser Pflicht ausgenommen, aber zur Anzeige berechtigt sind Amtspersonen, deren Aufgaben ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten voraussetzen.

Art. 71

Die Bezirksärztinnen und -ärzte sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle der Schaffhauser Polizei zu melden.

Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle

Art. 72

Zur Stellung des Strafantrags wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten im Sinn von Art. 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁷⁾ befugt sind neben den Antragsberechtigten gemäss Bundesrecht auch die zur Betreuung der unterhaltsberechtigten Person zuständigen Vormundschafts- oder Sozialhilfebehörden.

Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Art. 73

¹ Die Durchführung eines Strafverfahrens gegen Mitglieder des Regierungsrats und des Obergerichts wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen bedarf der Ermächtigung durch den Kantonsrat. Ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr.

Ausnahmen vom Verfolgungszwang

² Die Strafanzeigen und Rapporte sind beim Büro des Kantonsrats einzureichen. Dieses nimmt die notwendigen Erhebungen selbst vor oder lässt sie durch eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt vornehmen und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag.

³ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Äusserungen im Kantonsrat und in dessen Kommissionen richtet sich nach dem Gesetz über den Kantonsrat¹⁵⁾.

Art. 74

¹ Unter Vorbehalt abweichender Gesetzesbestimmungen haben die übrigen Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die Verwaltungen öffentlicher Anstalten und Betriebe den Strafbehörden die für das Strafverfahren benötigten Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen über das Auskunftsverweigerungsrecht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses gelten dabei sinngemäss.

Auskunftspflicht zwischen Strafbehörden und übrigen Behörden

² Die Strafbehörden haben die zuständigen Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen und ihnen zweckdienliche Unterlagen zu übermitteln, wenn sich in einem Strafverfahren begründeter Anlass zur Prüfung ausserstrafrechtlicher Massnahmen ergibt.

Art. 75

Delegation der Beweis-
erhebung im
Vorverfahren

¹ Die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können an die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft delegieren:

- a) die Beweiserhebung in einfachen Fällen;
- b) einzelne Untersuchungshandlungen in allen Fällen.

² Die Verantwortung bleibt bei der Verfahrensleitung.

Art. 76

Zuständigkeit
bei polizeilich
angeordneten
Zwangsmass-
nahmen

¹ Kann nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Zwangsmassnahme durch die Polizei vorgenommen werden, so sind zur Anordnung die Offiziere der Schaffhauser Polizei zuständig.

² Das Polizeikommando kann weitere Mitarbeitende als zuständig erklären.

Art. 77

Strafbefehls-
kompetenz

¹ Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

² Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft können, gestützt auf ihre persönlichen Pflichtenhefte sowie unter der Verantwortung der Verfahrensleitung, Strafbefehle für Übertretungen erlassen.

Art. 78

Belohnung

¹ Die Verfahrensleitung kann Belohnungen für die erfolgreiche Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.

² Soll die Belohnung höher ausfallen als Fr. 10'000.–, so bedarf ihre Aussetzung

- a) durch die Staatsanwaltschaft der Bewilligung des Regierungsrats;
- b) durch ein Gericht der Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts.

³ Über die Auszahlung entscheidet die Verfahrensleitung.

2. Jugendstrafrecht

Art. 79

Anwendbares
Recht

Unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts und der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen des Abschnitts über das allgemeine Strafrecht.

Art. 80

¹ Die polizeiliche Ermittlung beschränkt sich auf jene Massnahmen, die nötig sind, um die Spuren und Merkmale begangener strafbarer Handlungen unverändert zu erhalten und die ohne offensichtliche Nachteile für das Verfahren nicht verschoben werden können. Weitere Ermittlungen werden nur im Auftrag der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts vorgenommen.

Polizeiliche
Ermittlung

² Für Amtshandlungen gegen Kinder und Jugendliche sind Angehörige der Polizei einzusetzen, die für diesen Dienst geeignet sind.

D. Kosten und Entschädigung

1. Zivilverfahren

Art. 81

¹ Grundlage für die Festsetzung der Gebühren bilden der Streitwert, der Aufwand der Justizbehörden und die Schwierigkeit des Falls.

Gebühren-
bemessung im
Allgemeinen

² In nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird für die Festsetzung der Gebühren vom tatsächlichen Streitinteresse ausgegangen. Dieses wird nach Ermessen bestimmt. Die Vorschriften über den Streitwert gelten dabei sinngemäss.

Art. 82

Im Schlichtungsverfahren beträgt die Pauschalgebühr Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–, wenn das Verfahren nicht kostenlos ist.

Pauschale für
das
Schlichtungs-
verfahren

Art. 83

¹ Im gerichtlichen Verfahren wird die Pauschalgebühr in jeder Instanz in folgendem Rahmen festgesetzt, wenn das Verfahren nicht kostenlos ist:

Pauschale für
das gerichtliche
Verfahren

- a) Streitwert bis Fr. 2'000.–: Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–;
- b) Streitwert bis Fr. 30'000.–: Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–;
- c) Streitwert bis Fr. 100'000.–: Fr. 500.– bis Fr. 25'000.–;
- d) Streitwert bis Fr. 500'000.–: Fr. 1'000.– bis Fr. 50'000.–;
- e) Streitwert bis Fr. 2'000'000.–: Fr. 2'000.– bis Fr. 100'000.–;
- f) Streitwert über Fr. 2'000'000.–: Fr. 10'000.– bis 5 % des Streitwerts.

² Im summarischen Verfahren beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte des Betrags, der sich in Anwendung von Absatz 1 ergibt.

³ Wird das Verfahren ohne Anspruchsprüfung erledigt und ist dem Gericht bis dahin noch kein wesentlicher Aufwand erwachsen, kann die Pauschalgebühr unter den jeweiligen Mindestbetrag herabgesetzt werden.

⁴ Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet und ist diese in der Folge nicht nachzuliefern, ermässigt sich die Gebühr auf zwei Drittel.

Art. 84

Schutzschrift

¹ Für die Einreichung und Hinterlegung einer Schutzschrift beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–.

² Leitet die Gegenpartei innert sechs Monaten das entsprechende Verfahren ein, wird die Gebühr für die Schutzschrift an die Pauschalgebühr für das Verfahren angerechnet.

Art. 85

Schiedssachen

¹ Wird das staatliche Gericht um Mitwirkung in einer Schiedssache ersucht, beträgt die Gebühr Fr. 500.– bis Fr. 20'000.–.

² Im Rechtsmittelverfahren gegen Schiedsurteile, bei vorsorglichen und sichernden Massnahmen nach Art. 183 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht ¹⁶⁾ sowie im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ¹⁷⁾ gelten die ordentlichen Pauschalgebühren für das gerichtliche Verfahren.

Art. 86

Parteient-
schädigung für
anwaltliche
Vertretung

¹ Das Gericht setzt die Parteientschädigung der obsiegenden Partei im Rahmen der geltenden Vorschriften nach Ermessen fest.

² Es geht dabei vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit

- a) der vereinbarte Ansatz üblich ist und keine Erfolgsmzuschläge enthält;
- b) der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist;
- c) der Rechnungsbetrag in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht;
- d) die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache bzw. von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat.

³ Die Parteien haben in der Anfangsphase des Verfahrens eine vollständige, unterschriebene Honorarvereinbarung einzureichen. Unterlassen sie dies, kann das Gericht davon absehen, für die Festsetzung der Prozessentschädigung die Anwaltsrechnung beizuziehen.

⁴ Änderungen der Honorarvereinbarung werden in der Regel erst ab ihrer Einreichung beim Gericht anerkannt, und nur dann, wenn sie nicht auf eine Ausnützung der Prozess-Situation hinauslaufen.

⁵ Der Abschluss geheimer Honorarabsprachen neben der eingereichten Honorarvereinbarung ist unzulässig. Verstösse sind der Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen zu melden.

Art. 87

¹ Die Bestimmungen über die Bemessung der Parteientschädigung für anwaltliche Vertretung gelten sinngemäss auch bei anderer berufsmässiger Vertretung.

Parteient-
schädigung für
andere
berufsmässige
Vertretung

² Das Obergericht kann nötigenfalls für gewisse Berufsgruppen nähere Bestimmungen erlassen.

2. Strafverfahren

Art. 88

Die Gebühren werden unter Berücksichtigung des Aufwands und der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person im Rahmen nachstehender Beträge festgesetzt.

Bemessungs-
grundlage

Art. 89

¹ Die Gebühren für das Vorverfahren betragen:

a) bei Erledigung ohne Untersuchungsverfahren:

- mit Nichtanhandnahmeverfügung: Fr. 200.– bis Fr. 3'000.–;
- mit Strafbefehl: Fr. 200.– bis Fr. 1'500.–;

b) bei Abschluss des Untersuchungsverfahrens:

- mit Einstellungsverfügung: Fr. 200.– bis Fr. 50'000.–;
- mit Strafbefehl: Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–;
- mit Anklageerhebung: Fr. 200.– bis Fr. 100'000.–;

Gebühren für
das Vor-,
Haupt- und
Berufungs-
verfahren

² Die Gebühren für das Hauptverfahren betragen:

a) bei Erledigung ohne Urteil:

- mit Einstellungs- oder Abschreibungsverfügung: Fr. 200.– bis Fr. 3'000.–;
- mit Beschluss der Strafkammer: Fr. 200.– bis Fr. 6'000.–;

- b) bei Erledigung mit Urteil:
- einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters: Fr. 200.– bis Fr. 30'000.–;
 - einer Strafkammer: Fr. 300.– bis Fr. 100'000.–;

³ Die Gebühren für das Berufungsverfahren betragen:

- a) bei Erledigung ohne Urteil:
- mit Verfügung der Verfahrensleitung: Fr. 200.– bis Fr. 5'000.–;
 - mit Beschluss der Strafkammer: Fr. 200.– bis Fr. 50'000.–;
- b) bei Erledigung mit Urteil:
- einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters: Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–;
 - einer Strafkammer oder des Gesamtgerichts: Fr. 300.– bis Fr. 100'000.–,

⁴ In Fällen besonderen Umfangs, namentlich bei Straftaten mit einem Deliktsumme von mehr als Fr. 2 Mio., können die vorstehenden Ansätze angemessen erhöht werden. Die Obergrenze soll in der Regel 5 % der Deliktsumme nicht übersteigen.

Art. 90

Gebühren für
andere
Entscheide

Für andere Entscheide von Strafbehörden, insbesondere für nachträgliche richterliche Anordnungen, selbständige Entscheide über Nebenpunkte, sitzungspolizeiliche Massnahmen sowie für Entscheide im Beschwerde- oder Revisionsverfahren, beträgt die Gebühr:

- a) bei Verfügungen: Fr. 200.– bis Fr. 2'000.–;
- b) bei Gerichtsbeschlüssen: Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–.

Art. 91

Gebühr im
Jugendstraf-
verfahren

Für das Verfahren in Jugendstrafsachen beträgt die Gebühr Fr. 50.– bis Fr. 3'000.–.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 92

Wegfall von
Gerichtskosten

Dem Kanton Schaffhausen werden keine Gerichtskosten auferlegt.

Art. 93

- ¹ Für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung und der amtlichen Verteidigung wird der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse ein Honorar ausgerichtet. Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung
- ² Das Obergericht regelt das Nähere.

Art. 94

- ¹ Der Regierungsrat regelt das Inkasso der Verfahrenskosten. Kostenvollzug
- ² Die zuständige Vollzugsbehörde bestimmt über Stundung und Teilzahlung der Kostenforderungen.
- ³ Das zuständige Departement kann der kostenpflichtigen Person die Bezahlung der auferlegten Kosten bei dauernder Mittellosigkeit ganz oder teilweise erlassen. Die Kosten können nachträglich eingefordert werden, wenn der kostenpflichtigen Person die Zahlung später zugemutet werden kann.

VIII. Teil: Weitere Bestimmungen mit Bezug zum Strafrecht

A. Haft-, Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 95

- ¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug von Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie von Strafen und Massnahmen. Zuständigkeit
- ² Er kann Vereinbarungen über die Mitbenützung ausserkantonaler Anstalten treffen und Private mit Vollzugsaufgaben betrauen.
- ³ Unter Vorbehalt besonderer Gesetzesbestimmungen bezeichnet er die zuständigen Vollzugsbehörden und erlässt die weiteren Vorschriften zur Gewährleistung des Vollzugs, insbesondere die näheren Vorschriften über die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen, die Disziplinar massnahmen sowie über die Aufsicht.

Art. 96

Der Regierungsrat regelt die Bewährungshilfe sowie die soziale Betreuung für die Dauer des Strafverfahrens und des Vollzugs. Bewährungshilfe und soziale Betreuung

Art. 97

- ¹ Die verurteilte Person wird nach Art. 380 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs ⁷⁾ an den Vollzugskosten beteiligt. Vollzugskosten

² Der Regierungsrat regelt das Inkasso und bestimmt die zuständigen Behörden.

Art. 98

Verfahren

¹ Das Verfahren bei Vollzugsanordnungen der Verwaltungsbehörden richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁶⁾.

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann gegen Justizvollzugsentscheide von Verwaltungsbehörden Rechtsmittel ergreifen.

B. Begnadigung

Art. 99

Gegenstand der
Begnadigung

¹ Der Kantonsrat kann durch Begnadigung alle rechtskräftig ausgesprochenen Strafen ganz oder teilweise erlassen oder in mildere Strafarten umwandeln.

² Strafrechtliche Massnahmen sowie Entscheide über Zivilansprüche und Verfahrenskosten sind nicht Gegenstand der Begnadigung.

³ Ein Rechtsanspruch auf Begnadigung besteht nicht.

Art. 100

Verfahren

¹ Das Begnadigungsgesuch ist schriftlich und begründet dem Kantonsrat einzureichen. Es hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht die zuständige Vollzugsbehörde etwas anderes verfügt.

² Das zuständige Organ des Kantonsrats zieht die Strafakten bei. Es kann eine Vernehmlassung des zuständigen Departements und der urteilenden Behörde sowie weitere Berichte zur verurteilten Person einholen.

³ Der Entscheid des Kantonsrats wird der gesuchstellenden Person, der urteilenden Behörde und der Vollzugsbehörde mit kurzer schriftlicher Begründung mitgeteilt.

Art. 101

Bedingte
Begnadigung,
Widerruf

¹ Die Begnadigung kann auch bedingt ausgesprochen werden; der Kantonsrat setzt dabei der verurteilten Person eine Probezeit. Mit der bedingten Begnadigung können Bewährungshilfe und Weisungen verbunden werden.

² Begeht die bedingt begnadigte Person während der Probezeit ein Verbrechen oder ein Vergehen, handelt sie trotz förmlicher Mahnung durch die Vollzugsbehörde einer ihr erteilten Weisung zuwi-

der oder entzieht sie sich beharrlich der Bewährungshilfe, so kann der Kantonsrat die Begnadigung widerrufen.

C. Strafregister

Art. 102

Der Regierungsrat erlässt die Bestimmungen über das Strafregister- Zuständigkeit
ter.

IX. Teil: Betreibungs- und Konkurswesen

Art. 103

¹ Der Kanton Schaffhausen besteht aus höchstens vier Betreibungs-
kreisen mit je einem Betreibungsamt. Dieses hat seinen Sitz am Kreishauptort. Betreibungs-
ämter

² Der Regierungsrat setzt nach Anhörung des Obergerichts die Kreise fest, bestimmt deren Hauptorte und weist ihnen die einzelnen Gemeinden zu.

³ Die Betreibungsämter bestehen aus einer Betreibungsbeamtin oder einem Betreibungsbeamten und dem erforderlichen weiteren Personal. Die Stellvertretung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten kann einer amtsinternen Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter oder der Betreibungsbeamtin bzw. dem Betreibungsbeamten eines andern Kreises übertragen werden.

⁴ Die Kreishauptorte haben den Betreibungsämtern geeignete Amtslokale und die erforderlichen Archivräume zur Verfügung zu stellen sowie auf ihre Kosten für das nötige Mobiliar und für Heizung und Beleuchtung zu sorgen. Der Kanton liefert die Bürogeräte und das Büromaterial.

Art. 104

¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Konkursamt. Konkursamt

² Es besteht aus einer Konkursbeamtin oder einem Konkursbeamten, einer Stellvertretung und dem erforderlichen weiteren Personal.

Art. 105

Die Mitarbeitenden der Betreibungsämter und des Konkursamts dürfen weder Inhaber noch Angestellte einer Geschäftsgentur Unvereinbarkeit

oder eines Geldgeschäfts noch Mitglieder des Vorstands oder Verwaltungsrats von Geldinstituten sein.

Art. 106

Haftung

Soweit das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁰⁾ nichts anderes bestimmt, richtet sich die Haftung für die Tätigkeit der in dessen Art. 5 genannten Organe nach dem kantonalen Haftungsgesetz¹⁸⁾.

Art. 107

Gewerbsmässige Vertretung

¹ Die gewerbsmässige Vertretung der Beteiligten in Schuldbetreibungs- und Konkursachen bedarf keiner Bewilligung.

² Das Obergericht kann einer Person die Vertretungstätigkeit verbieten, wenn ihr die berufliche Fähigkeit oder Ehrenhaftigkeit abgeht, insbesondere wegen:

- a) strafrechtlicher Verurteilung für Handlungen, die mit der Vertretungstätigkeit nicht zu vereinbaren sind;
- b) fruchtloser Pfändungen oder Konkurses;
- c) wiederholter mutwilliger oder leichtfertiger Beschwerdeführung.

³ Die Bestimmungen über die Vertretung im gerichtlichen Verfahren bleiben vorbehalten.

Art. 108

Depositenanstalt

Depositenanstalt im Sinn von Art. 24 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁰⁾ ist die Schaffhauser Kantonalbank.

X. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 109

Aufhebungen und Änderungen

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 110

Übergangsbestimmungen

Für das Beurkundungs- und Verwaltungsverfahren gelten die Art. 404–407 der Schweizerischen Zivilprozessordnung³⁾ sinngemäss.

Art. 111

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten ²⁷⁾.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ²⁸⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 9. November 2009 Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Markus Müller

Die Sekretärin:

Erna Frattini

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Aufhebung
bisherigen
Rechts

I.

¹ Die folgenden Gesetze werden aufgehoben:

- a) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 25. November 1996;
- b) Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951;
- c) Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. August 1976;
- d) Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986;
- e) Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 22. April 1974.

² Die folgenden Dekrete werden aufgehoben:

- a) Dekret betreffend das Kanzleiwesen der Gerichte vom 30. September 1929;
- b) Dekret über die Organisation des Kantonsgerichtes vom 30. März 1998;
- c) Dekret über die Organisation des Obergerichtes vom 4. Dezember 1978;
- d) Dekret über die Organisation des Untersuchungsrichteramtes vom 20. Juni 1988.

Änderung
bisherigen
Rechts

II.

Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördemitglieder und Arbeitnehmer (Haftungsgesetz)

Art. 13 Abs. 1

Die kantonalen Zivilgerichte entscheiden über Ansprüche gegenüber dem Staat. Die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung³⁾ sind dabei sinngemäss anwendbar.

Gesetz über den Kantonsrat

Art. 5 Abs. 2

² Die Ratsmitglieder, die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes sowie die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber sind für ihre Äusserungen im Kantonsrat und in dessen Kommissionen nur dem Kantonsrat verantwortlich. Sie dürfen für solche Äusserungen nur dann strafrechtlich verfolgt oder zivilrechtlich belangt werden, wenn der Kantonsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dazu die Bewilligung erteilt.

Art. 34 Abs. 4

⁴ Die Oberaufsicht ermächtigt den Kantonsrat und seine Organe nicht, Verordnungen, Beschlüsse oder Verfügungen des Regierungsrates und der Verwaltung aufzuheben oder gerichtliche Entscheide zu überprüfen.

Art. 40 Abs. 2

² Zeugnispflicht und Zeugnisverweigerungsrecht richten sich, von der Geheimhaltungspflicht abgesehen, sinngemäss nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾. Ob jemand als Zeugin oder Zeuge oder als Auskunftsperson befragt wird, ist vorweg festzulegen. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur als Auskunftspersonen befragt werden.

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Art. 5 Abs. 2, 3 und 4

² Der Regierungsrat und die Gemeinden bezeichnen geeignete Personen, die in sinngemässer Anwendung der Vorschriften von Art. 169 ff. und Art. 191 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung³⁾ die Beweismittel des Zeugnisses, der Parteibefragung und der Beweisaussage abnehmen können.

³ Wer im Kanton Schaffhausen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben angestellt ist und über die erforderliche Sachkunde verfügt, darf die Ernennung zur oder zum Sachverständigen nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

⁴ Sachverständigen werden auf Antrag die Entscheide der Verfahren mitgeteilt, an denen sie beteiligt waren.

Art. 29 Abs. 2 und Abs. 3

² Ist die bedürftige Partei nicht imstande, ihre Sache selbst zu führen, so kann die Rekursinstanz ausserdem der Partei einen sachverständigen Beistand begeben. Wird die unentgeltliche Verbeiständung einer Anwältin oder einem Anwalt übertragen, gelten für das Honorar sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Justizgesetzes ¹⁹⁾.

³ Im Übrigen sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung ³⁾ über die unentgeltliche Rechtspflege sinngemäss anwendbar.

Gliederungstitel I vor Art. 34

Aufgehoben

Art. 34

Allgemeines

Die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten werden im Justizgesetz ¹⁹⁾ geregelt.

Gliederungstitel vor Art. 35

C. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren

Art. 35

Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen des Abschnitts C gelten:

- a) für das Verfahren vor dem Obergericht als allgemeinem Verwaltungsgericht und als Verwaltungsgericht auf Spezialgebieten sowie im Kompetenzkonfliktverfahren und ergänzend im Normenkontrollverfahren;
- b) für das Verfahren vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen;
- c) für das Verfahren vor der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Gliederungstitel vor Art. 36a

Aufgehoben

Art. 36a

Sozialversicherungsrecht

¹ Für das Verfahren vor dem Obergericht als kantonalem Versicherungsgericht und vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungs-

sachen gelten – auch für den Bereich des kantonalen Sozialversicherungsrechts – die Vorschriften von Art. 56 – 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts²⁰⁾ in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen.

² Das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen kann zunächst einen Vermittlungsversuch durchführen.

Art. 36b

Für das Verfahren vor dem Obergericht als Steuerrekursbehörde Steuerrecht gelten – gegebenenfalls sinngemäss – für das kantonale Steuerrecht die Vorschriften von Art. 161 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern²¹⁾ und für das Bundessteuerrecht die Vorschriften von Art. 140 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer²²⁾, jeweils in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 36c

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 37

Aufgehoben

Art. 37

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 38

Aufgehoben

Art. 38

¹ Zur berufsmässigen Parteivertretung sind ausser den zur Prozessvertretung berechtigten Anwältinnen und Anwälten befugt: Parteivertretung

- a) qualifizierte Praxen für Sozialversicherungsrecht;
- b) Berufs- und Arbeitersekretärinnen oder -sekretäre sowie Personen in ähnlicher Stellung zur Vertretung von Versicherten in Sozialversicherungsstreitigkeiten;
- c) Treuhänderinnen und Treuhänder in Steuersachen und in sozialversicherungsrechtlichen Beitragsstreitigkeiten.

² Das Gericht kann in diesen Fällen Personen von der Vertretung ausschliessen, wenn es zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei erforderlich erscheint.

Art. 47 Abs. 2

² Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, weist das Obergericht die Verfahrensbeteiligten darauf hin, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt.

Art. 48 Abs. 1

¹ Für die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung³⁾ und des Justizgesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 49

Für die Revision von Entscheiden sind die Vorschriften von Art. 328 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung³⁾ sinngemäss anwendbar.

Art. 50 Abs. 1

¹ Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Bestimmungen für das Verfahren enthält, sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung und die Verfahrensbestimmungen des Justizgesetzes¹⁹⁾ sinngemäss anwendbar.

Art. 51

Das Gesuch um Überprüfung von Erlassen kann jederzeit gestellt werden.

Gliederungstitel vor Art. 55a

Aufgehoben

Art. 55a

Aufgehoben

Gesetz betreffend das Anwaltswesen

Titel

Gesetz über das Anwaltswesen (Anwaltsgesetz)

Art. 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Anwaltspatents sowie die anwaltliche Prozessvertretung.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 6a

¹ Die Aufsichtsbehörde entzieht der Inhaberin oder dem Inhaber das Anwaltspatent, wenn sie oder er nicht mehr handlungsfähig oder vertrauenswürdig ist und der Schutz der Rechtsuchenden und der Rechtspflege nicht anders gewährleistet werden kann.

Verlust des
Anwaltspatents

² Die Inhaberin oder der Inhaber des Anwaltspatents kann gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich den Verzicht auf das Anwaltspatent erklären.

Art. 6b

¹ Die Aufsichtsbehörde kann das Anwaltspatent wiedererteilen, wenn die Voraussetzungen für dessen Verlust nicht mehr bestehen und der Schutz der Rechtsuchenden und der Rechtspflege es zulässt. War die Inhaberin oder der Inhaber beim Verlust des Anwaltspatents nicht vertrauenswürdig, kann das Anwaltspatent frühestens nach fünf Jahren wiedererteilt werden.

Wiedererteilung
des Anwalts-
patents

² Die Wiedererteilung ist ausgeschlossen, solange ein strafrechtliches Berufsverbot dauert.

³ Die Aufsichtsbehörde kann die vollständige oder teilweise Wiederholung der Anwaltsprüfung anordnen.

Art. 7a

Der Erwerb und der Verlust des Anwaltspatents sowie die Bewilligung der Substitution werden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen veröffentlicht.

Veröffentlichung

Art. 8

Die Konstituierung der Aufsichtsbehörde wird im Justizgesetz ¹⁹⁾ geregelt.

Konstituierung
der Aufsichts-
behörde

Art. 9

Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen sinngemäss nach Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ⁶⁾.

Verfahren

Art. 10 Marginalie, Abs. 1 und Abs. 3

Disziplinar- und Patentenzugsverfahren

¹ Die Aufsichtsbehörde leitet von Amts wegen oder auf Anzeige hin das Disziplinar- oder das Patentenzugsverfahren ein. In Bagatellfällen kann sie von der Eröffnung eines Verfahrens absehen.

³ Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ über die Beweismittel und die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind sinngemäss anwendbar.

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Art. 21 Ziff. 1

Die öffentliche Beurkundung wird vollzogen durch

1. das Handelsregisteramt bei:

ZGB²³⁾

Art. 81 Errichtung einer Stiftung.

2. den Schreiber der Erbschaftsbehörde oder das Amt für Justiz und Gemeinden bei:

ZGB²³⁾

Art. 184 Abschluss, Abänderung und Aufhebung von Eheverträgen.

Art. 195a Errichtung eines Inventars.

Art. 337 Abschluss des Vertrages über die Begründung einer Gemeinderschaft.

Art. 499/Art. 512 Errichtung von öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen.

Art. 763 Errichtung des Inventars über die Gegenstände einer Nutzniessung.

OR²⁴⁾

Art. 522 Abschluss von Verpfändungsverträgen.

PartG²⁵⁾

Art. 20 Abs. 1: Errichtung eines Inventars mit öffentlicher Urkunde.

Art. 25: Abschluss, Abänderung und Aufhebung von Vermögensverträgen.

Art. 23 Abs. 1

¹ Für die öffentliche Beurkundung anderer Rechtsgeschäfte ist das Handelsregisteramt zuständig.

Art. 143 Abs. 3

³ Zuständig zur vorsorglichen Untersagung einer Eintragung ins Handelsregister nach Art. 162 der Handelsregisterverordnung²⁶⁾ ist der Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Art. 143a

Zuständig für die Aufnahme von Protesten bei Wechseln, Checks und wechselähnlichen oder anderen Ordrepapieren ist das Handelsregisteramt.

Art. 162

Aufgehoben

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Art. 5

Aufgehoben

Art. 8

Aufgehoben

Art. 26

¹ Die Verfolgung und Beurteilung aller in die Zuständigkeit der Behörden des Kantons Schaffhausen fallenden strafbaren Handlungen richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)¹⁾, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO)²⁾ und des Justizgesetzes (JG)¹⁹⁾. Allgemeines

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Steuergesetzes²¹⁾ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4

¹ Sofern eine Übertretung vorliegt, die gemäss den vorstehenden Bestimmungen in die Strafbefugnis einer Verwaltungsbehörde fällt,

erlässt das zuständige Departement beziehungsweise der Gemeinderat oder die von diesem bezeichnete Gemeindebehörde eine Bussenverfügung.

² Der Regierungsrat und die Gemeinden bezeichnen Personen, welche Zeugeneinvernahmen nach Art. 177 StPO¹⁾ durchführen können. Die Beschlagnahme (Art. 263 – 268 StPO) und die Durchsuchung (Art. 241 – 250 StPO) können sinngemäss angewandt werden; entsprechende Verfügungen sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar.

⁴ Hält eine nach Art. 27 oder Art. 28 zuständige Verwaltungsbehörde eine ihre Strafbefugnis übersteigende Strafe für geboten oder besteht ein enger Sachzusammenhang zwischen einem kantonalrechtlichen und einem bundesrechtlichen Straftatbestand, so überweist sie den Fall mit einem entsprechenden Antrag an die Staatsanwaltschaft, welche das ordentliche Übertretungsstrafverfahren durchführt. Die Verwaltungsbehörde hat dabei Parteirechte.

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG)

Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2

¹ Gegen den Entscheid der Kantonalen Feuerpolizei kann innert 20 Tagen Rekurs an die Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz erhoben werden.

² Gegen den Entscheid der Kommission ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht zulässig. Dieses kann auch die Angemessenheit des Entscheids überprüfen.

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

Art. 21 Abs. 3

³ Nach Durchführung des Einspracheverfahrens kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen die Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz angerufen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes¹⁾.

Art. 77 Abs. 4

⁴ Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen die Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz angerufen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes ¹¹⁾.

Enteignungsgesetz für den Kanton Schaffhausen

Art. 29

Die Konstituierung der Schätzungskommission wird im Justizgesetz ¹⁹⁾ geregelt. Konstituierung der Schätzungskommission

Art. 30–31

Aufgehoben

Art. 37 lit. b

Gegen Schätzungsentscheide sind folgende Rechtsmittel zulässig:
b) die Revision in sinngemässer Anwendung von Art. 328 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung ³⁾.

Art. 39

Aufgehoben

Art. 42

Im Übrigen sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz ⁶⁾ auf das Rekursverfahren ergänzend anwendbar. Verfahren

Strassengesetz

In Art. 24 Abs. 2, Art. 48 Abs. 1, Art. 49 Abs. 3 und Art. 58 Abs. 3 wird der Ausdruck «kantonale Schätzungskommission für Enteignungen» durch «Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz» ersetzt. Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz)

Art. 25 Abs. 2 und Abs. 3

² Bei Güterzusammenlegungen können Verfügungen der zuständigen Organe innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Landwirtschaftlichen Schiedsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

³ Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids gerügt werden. In der Regel findet eine Beschwerdeverhandlung statt. Im Übrigen sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz ⁶⁾ sinngemäss anwendbar.

Kantonales Waldgesetz

In Art. 9 Abs. 2 wird der Ausdruck «kantonale Schätzungskommission für Enteignungen» durch «Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz» ersetzt.

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz)

Art. 30

Schaden-
ermittlung

¹ Kommt keine Einigung über Berechtigung oder Höhe der Schadenersatzforderung zustande, entscheidet eine aus Sachverständigen zusammengesetzte Schätzungskommission. Deren Konstituierung wird im Justizgesetz geregelt.

² Gegen den Entscheid der Schätzungskommission kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht erhoben werden. Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids gerügt werden.

Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG)

Art. 39 Abs. 2 und Abs. 3

² Gegen den Entscheid der Kantonalen Gebäudeversicherung kann innert 20 Tagen Rekurs an die Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz erhoben werden.

³ Gegen den Entscheid der Kommission ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht zulässig. Dieses kann auch die Angemessenheit des Entscheids überprüfen.

Fussnoten:

- 1) SR 312.0.
- 2) SR 312.1.
- 3) SR 272.
- 4) Art. 200 Abs. 2 ZPO, SR 272.
- 5) SHR 311.100.
- 6) SHR 172.200.
- 7) SR 311.0.
- 8) SR 142.20.
- 9) SR 312.5.
- 10) SR 281.1.
- 11) SHR 711.100.
- 12) SHR 922.100.
- 13) SHR 173.800.
- 14) SHR 910.100.
- 15) SHR 171.100.
- 16) SR 291.
- 17) SR 0.277.12.
- 18) SHR 170.300.
- 19) SHR 173.200.
- 20) SR 830.1.
- 21) SHR 641.100.
- 22) SR 642.11.
- 23) SR 210.
- 24) SR 220.
- 25) SR 211.231.
- 26) SR 221.411.
- 27) In Kraft getreten am 1. Januar 2011; mit Ausnahme von Art. 2, 3 und 16 Abs. 2 Satz 2, welche auf den 1. Mai 2010 in Kraft getreten sind (Amtsblatt 2010, S. 546).
- 28) Amtsblatt 2010, S. 549.